

## GAV

### Der Gesamtarbeitsvertrag GAV

Der VdU steht hinter der Idee der Sozialpartnerschaft. In Zusammenarbeit mit Personal und Gewerkschaften soll den sich laufend ändernden Anforderungen an die Arbeitswelt begegnet werden.

Wichtigstes Instrument der Sozialpartnerschaft ist der GAV, der die wichtigsten Arbeitsbedingungen harmonisiert. Diese gehen zwar über das gesetzlich vorgeschriebene Minimum hinaus, entsprechen aber den aktuellen Bedingungen auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt. Er ist für die Mitglieder des VdU verbindlich.

Die Gesamtarbeitsverträge anderer Branchen, bspw. der Maschinenindustrie, enthalten vergleichbare Bestimmungen.

Die wichtigsten Bestimmungen des aktuellen GAV VdU, der aber nur noch bis Ende Jahr gilt, sind:

### Inkrafttreten

Der Gesamtarbeitsvertrag VdU / SMUV und SYNA ist seit dem 1. Januar 2008 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2012.

### Absolute Friedenspflicht

Arbeitgeber und Arbeitnehmer enthalten sich jeglicher Kampfmassnahmen (Streik, Aussperrung etc.). Dies gilt auch für Gegenstände, die nicht im GAV geregelt sind.

### Arbeitszeit

Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 40 Stunden. Sie kann gemäss separat zu treffender Vereinbarung mit den Sozialpartnern zwischen 30 und 45 Stunden schwanken.

### Überstunden

Überstunden sind mit einem Zuschlag von 25 % abzugelten, und zwar ab der 1. Stunde für das in der Produktion beschäftigte Personal und ab der 61. Stunde für die übrigen Angestellten. Bei Überzeit, also wenn die wöchentliche Arbeitszeit 45 Stunden übersteigt, ist der Zuschlag von 25 % immer geschuldet.

### Etappenweise Pensionierung

Ein Arbeitnehmer kann mit seinem Arbeitgeber vereinbaren, dass sich seine Normalarbeitszeit in den letzten 2 Jahren vor dem Erreichen des AHV-Alters um bis zu 20 % reduziert. Dies hat eine entsprechende Kürzung des Lohnes, nicht aber der Beiträge an die Pensionskasse zur Folge.

### AHV-Überbrückungsrente

Wenn die einschlägigen Bedingungen erfüllt sind, hat ein Arbeitnehmer während eines Jahres Anspruch auf eine AHV-Überbrückungsrente von Fr. 2'000.-- pro Monat, wenn er vorzeitig pensioniert wird.

### Schicht- und Nachtarbeit

Die Einführung von Schicht- und Nachtarbeit ist ohne Weiteres möglich, setzt aber eine Übereinkunft mit den Sozialpartnern bezüglich der Arbeitsbedingungen voraus (Arbeitszeit, Zulagen, Brücken, Personaltransporte etc.).

### Lohnverhältnisse im Allgemeinen

Das Lohnwesen ist grundsätzlich Sache der Betriebe. Die Uhrenindustrie kennt aber Mindestanfangslöhne. Vorbehalten bleiben zwischen den Sozialpartnern vereinbarte Lohnerhöhungen (Teuerungszulagen etc.).

(Zur Lohnrunde des laufenden Jahres: vgl. Mitteilungen)

### Teuerungszulagen und Reallohnerhöhungen

Es gibt keine automatischen Lohnerhöhungen. Die Sozialpartner vereinbaren jährlich, ob und wenn ja in welchem Umfang die Löhne an die veränderten Verhältnisse anzupassen sind. Es besteht die Möglichkeit für die Betriebe, mit ihrem Personal eine abweichende aber insgesamt mindestens gleichwertige Regelung zu treffen.

Sieht sich ein Betrieb ausser Stande, die vorgesehenen Lohnerhöhungen zu gewähren, so kann er sich hievon dispensieren lassen.

(Zur Lohnrunde des laufenden Jahres: vgl. Mitteilungen)

### Familienzulagen

- Haushaltszulage: Fr. 60.--
  - Kinderzulage: Fr. 200.--
  - Berufsausbildungszulage: Fr. 240.--
  - Geburtszulage: Fr. 1'000.--
- (Vorbehalten bleiben höhere Zulagen gemäss den einschlägigen kantonalrechtlichen Bestimmungen)

### Ferienansprüche

- Alle Arbeitnehmer haben Anspruch auf
- 5 Wochen Ferien im Minimum und auf
  - 6 Wochen nach vollendetem 50. Altersjahr
  - Jugendliche Arbeitnehmer haben je nach Alter Anspruch auf 5 1/2 bis 7 Wochen Ferien.

### Ferienbezug

Die Betriebe können Betriebsferien anordnen, und zwar 2 - 4 Wochen im Sommer und 2 Tage während der Brücke Weihnachten/Neujahr. Wenn ein Arbeitnehmer dies wünscht, kann er 3 Wochen am Stück beziehen.

#### **Ferienlohn**

Der während der Ferien zu beziehende Lohn reduziert sich bei Abwesenheiten von mehr als 3 Monaten um je 1/12 für jeden zusätzlich fehlenden Monat (keine Reduktion hingegen wegen obligatorischen Militärdienstes, Mutterschaftsurlaus oder Kurzarbeit).

#### **Feiertage**

Die Liste der bezahlten 9 Feiertage unterscheidet sich von Kanton zu Kanton. Auskünfte erteilt das Sekretariat VdU.

#### **Berechtigte Absenzen**

Es besteht Anspruch auf Vergütung folgender Absenzen:

Heirat: 2 Tage

Geburt eines ehelichen Kindes: 3 Tage beim ersten Kind, 4 Tage ab dem 2. Kind (zu beziehen innert 2 Wochen, auch tageweise)

Tod des Ehegatten, eines Kindes oder der Eltern: bis zu 3 Tagen

Tod von Schwiegereltern oder Geschwistern: bis zu 3 Tagen bei Hausgemeinschaft, sonst bis zu 1 Tag

Inspektion: bis 1 Tag

Umzug: 1 Tag pro Kalenderjahr

#### **Familienurlaub**

Muss ein Arbeitnehmer zwingend und als Folge einer ernsthaften Krankheit seinen Ehegatten, Verwandte in direkter Linie oder Geschwister pflegen und leben diese mit ihm in Hausgemeinschaft, so kann er einen bezahlten Familienurlaub von bis zu 3 Tagen beanspruchen.

#### **Erziehungsurlaub**

Arbeitnehmer können, wenn die Voraussetzungen im Einzelnen erfüllt sind, einen unbezahlten Erziehungsurlaub von 3 bis 12 Monaten nehmen. Es besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Wiederbeschäftigung nach dem Erziehungsurlaub.

#### **Krankheit, Unfall, Niederkunft**

Die Lohnansprüche gemäss GAV entsprechen denjenigen des Obligationenrechts.

Der Arbeitgeber leistet an die Kosten der individuellen Krankenpflegeversicherung monatliche Beiträge von Fr. 130.-- für jeden versicherten Arbeitnehmer und von Fr. 60.-- für jedes Kind.

Bei Krankheit und Unfall ist eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgeschlossen

- im 1. Dienstjahr: während der ersten 56 Tage
- im 2. - 5. Dienstjahr: während der ersten 112 Tage
- im 6. - 9. Dienstjahr: während der ersten 180 Tage
- ab dem 10. Dienstjahr: während der ersten 720 Tage.

Während der Schwangerschaft und in den ersten 16 Wochen nach der Niederkunft ist eine Kündigung ebenfalls ausgeschlossen.

#### **Mutterschaftsurlaub**

Eine Arbeitnehmerin hat Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen, wenn sie Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung gemäss Art. 16 b ff EOG hat. Entsprechend der Bundesgesetzgebung müssen mindestens 14 der 16 Wochen nach der Geburt bezogen werden.

#### **Militärdienstentschädigungen**

Rekrutenschule als Rekrut:

Verheiratete und Unterstützungspflichtige: 75 %, Übrige: 50 %

Andere Instruktionsdienste:

Verheiratete und Unterstützungspflichtige:

- in den ersten 30 Tagen: 100 %
- nachher: 80 %

Übrige:

- in den ersten 30 Tagen: 100 %
- nachher: 50 %

Wiederholungskurse: 100 %

#### **Lehrlingsstatut**

Die Lehrlinge sind mit gewissen Ausnahmen dem GV nicht unterstellt. Der GAV gibt aber betreffend die Anstellungsbedingungen der Lehrlinge Empfehlungen ab.

#### **Personalkommissionen**

Der GAV enthält Mindestbestimmungen und weitergehende Empfehlungen bezüglich der Stellung der Personalkommissionen in den Betrieben.

#### **Beschäftigungspolitik**

Der GAV fördert die Zusammenarbeit zwischen den Sozialpartnern im Bereich der Beschäftigungspolitik im Allgemeinen und bei Umstrukturierungen, Entlassungen, Kurzarbeit usw. im Besonderen. Er begründet zusätzliche Informationspflichten gegenüber den Gewerkschaften und sieht Sozialpläne vor, ohne allerdings deren Inhalt vorwegzunehmen.

#### **Bildungswesen und Bildungsurlaub**

Der GAV sieht Aus- und Weiterbildungskurse im Arbeitsrecht (weit verstanden, also inkl. Lohnsysteme o.ä.) vor.

Bei genügend langer Beschäftigungsdauer im gleichen Betrieb besteht ein Anspruch auf einen bezahlten Bildungsurlaub von max. 3 Tagen pro Jahr.

### Schiedsgerichtsbarkeit

Alle Streitigkeiten zwischen den Sozialpartnern werden von einem Schiedsgericht entschieden. Prozesse zwischen einem einzelnen Arbeitnehmer und seinem Arbeitgeber fallen in die Zuständigkeit der ordentlichen Arbeitsgerichte.

VdU · Rotistrasse 22 · 4500 Solothurn · Tel: 032 / 625 18 08 · Fax: 032 / 623 69 27